



Neues Urhebervertragsrecht zum 1. Juli 2002

- Angemessenheit der Vergütung bei (Mitarbeiter-)Verträgen -

I. Folgerung für Vertragsgestaltung

- Frage bei der Vereinbarung einer Vergütung: Ist sie angemessen? (Übergangsregelungen in § 132 Abs. 3 UrhG beachten: Ist der Vertrag nach dem 01.06.2001 geschlossen worden?)
- Ermittlung der Angemessenheit durch die Vertragsparteien nicht erforderlich:
 - soweit die Vergütung für die Nutzung der Werke tarifvertraglich bestimmt ist.
 - soweit die Vergütung nach einer sog. „gemeinsamen Vergütungsregel“ ermittelt worden ist. (siehe hierzu §§ 36, 36a UrhG)
- Im Übrigen Aufnahme einer Vertragsklausel empfehlenswert:

„Die Vergütung entspricht nach der Auffassung beider Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Denn (...)“

II. Gesetzliche Grenzen der Vertragsgestaltung

- Keine Vereinbarungen der Parteien zum Nachteil des Urhebers!
- Keine Vereinbarungen der Parteien zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften!
- Keine „Flucht“ in ausländische Rechtsordnungen!



III. Die gesetzliche Regelung

1. Vertraglicher Anspruch:

„Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung **Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung**. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.“ (§ 32 Abs. 1 S. 1 und 2 UrhG)

2. Gesetzlicher Anspruch:

„Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die **Einwilligung in die Änderung des Vertrages** verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.“ (§ 32 Abs. 1 S. 3 UrhG)

a) § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG: „Eine nach einer **gemeinsamen Vergütungsregel** (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen.“ => Zur Aufstellung solcher gemeinsamer Vergütungsregeln siehe §§ 36, 36a UrhG.

b) § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG: „Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie **im Zeitpunkt des Vertragsschlusses** dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände **üblicher- und redlicherweise** zu leisten ist.“

c) § 32 Abs. 4 UrhG: „Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke **tarifvertraglich** bestimmt ist.“

3. Beachte:

a) § 32 Abs. 3 S. 1 und 2 UrhG: „Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

b) § 32b UrhG: „Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung,
1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.“

c) § 132 Abs. 3 UrhG: „Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die **vor dem 1. Juli 2002** geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die **seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 28. März 2002 geschlossen** worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis **nach dem 28. März 2002** Gebrauch gemacht wird.“